

Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Die politische Gemeinde Oberbüren erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) und Art. 3ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13ff. und 35 Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als

Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden.

Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bezeichnung einer privaten Person oder Organisation als Fachstelle für Feuerungskontrolle;
- b) Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen (Ermächtigung);
- c) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- d) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung aller Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- e) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- f) Aufsicht über die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- g) Erlass eines Gebührentarifs.

Art. 3 Aufgaben der Fachstelle für Feuerungskontrolle

Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagendaten;
- b) Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- c) Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- d) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von ermächtigten Service- und Messunternehmen;
- e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderates und Überwachen von deren Vollzug;
- f) Rechnungsführung;

- g) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und an das Amt für Umwelt und Energie.
- h) Jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das AFU (mit Kopie an Gemeinde);

Art. 4 Anforderungen an die Fachstelle

Die ausführenden Fachleute der Fachstelle für Feuerungskontrolle müssen im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure sein.

Art. 5 Kontrolle durch Service Messunternehmen Ermächtigung

Service- und Messunternehmen können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen im Sinn der LRV durchzuführen.

Art. 6 Voraussetzungen

Die Emissionsmessungen müssen durch Fachleute vorgenommen werden, die über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Dipl. Fachmann/-frau für Wärme- und Feuerungstechnik (FWF);
- c) Feuerungsfachmann/-frau mit eidgenössischem Fachausweis (FF) und Modulabschluss MT2;
- d) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in (KFM) mit Modulabschluss MT2;
- e) Servicemonteur/-in, Kaminfeger/-in und verwandte Berufe mit zusätzlich den Modulabschlüssen AT1, MT1 und MT2.

Die übrigen Voraussetzungen, wie insbesondere zu verwendende Messgeräte und Formulare, werden mit Vereinbarung geregelt.

Art. 7 Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in;
- c) Gelernter Kaminfeger/-in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.

Art. 8 Amtsgeheimnis

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit Genehmigung des zuständigen Departements in Kraft.

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 29. August 1994 wird aufgehoben.

9245 Oberbüren, 21. Dezember 2009

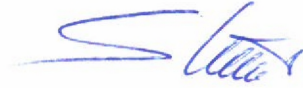
GEMEINDERAT OBERBÜREN

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber



Andrea Taverna



Guido Staub

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 36 Bst. a Gemeindegesetz und Art. 17 lit. c Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Referendumsfrist: vom 8. Januar 2010 bis 6. Februar 2010

